



Jahresbericht 2017

Inhaltsverzeichnis



	Seite
Vorwort	3
Gerichtsbezirk	4
Aufgaben der Sozialgerichte	5
Gerichtsleitung	6
Was kostet die Sozialgerichtsbarkeit?	7
Personal	8
Altersstruktur	9
Schwerbehinderte und Gleichgestellte	10
Präsidium	11
Statistik	12 - 24
Eingänge und Erledigungen	13
Bestand	14
Nach Arbeitskraftanteilen	15
Eingänge	16
Eingänge / Erledigungen / Bestand (Erläuterungen)	17
Eingangsentwicklung SGB II („Hartz IV“)	18
Eingangsentwicklung SGB II (Erläuterungen)	19
Ausgang der Klageverfahren	20
Ausgang der Verfahren nach dem SGB II („Hartz IV“)	21
Verfahrensdauer (Klageverfahren)	22
PKH - Anträge	23
Entscheidungen	24

	Seite
Schwerpunkte der Rechtsprechung 2017	25 - 37
Arbeitslosenversicherung	26
Elterngeld, Erziehungsgeld und Kinderzuschlag	27
Grundsicherung für Arbeitsuchende	28,29
Krankenversicherung	30,31
Kassenarztrecht	32
Pflegeversicherung	33
Rentenversicherung	34
Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz	35
Unfallversicherung	36
Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht	37
Einzelthemen	38 - 52
Gerichtsgebäude des Sozialgerichts	39 -42
Elektronischer Rechtsverkehr	43,44
Fachanwendung EUREKA	45
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	46,47
Gesundheitsmanagement	48
"Liaison Officer" bei der G20	49
Going to No-Go-Area?	50
Hospitation im Job-Center	51
Ausblick: 2019 – 60 Jahre Sozialgericht Duisburg	51
Kontakt	

Vorwort



Die seit Jahren hohen Eingangszahlen der Sozialgerichtsbarkeit sind u.a. ein Beleg dafür, dass für die Bürgerinnen und Bürger ein großes Bedürfnis für sozialrechtlichen Rechtsschutz besteht. Das bleibt auch deshalb nachvollziehbar, weil es bei Klagen und Anträgen regelmäßig um abgelehnte, existenzsichernde Leistungen (z. B. Rente, Arbeitslosengeld, Leistungen der Grundsicherung <„Hartz IV“>) geht. Eine Erfolgsquote von ca. 33 % (14,6 % mit vollem, 18,4 % mit teilweiseem Erfolg) zeigt, dass die Sozialversicherungsverwaltungen zwar gut arbeiten, aber nicht stets richtig entscheiden. Die Arbeit der Sozialgerichte führt nicht nur zur Korrektur, sondern bei Klägerinnen und Klägern, die im Klageverfahren erfolglos bleiben, in der Regel zur Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen. Die Sozialgerichte tragen so - in einem für große Bevölkerungskreise wichtigen Rechtsgebiet, dem Sozialrecht - zum Rechtsfrieden bei.

Effektiver Rechtsschutz durch die Sozialgerichte kann auch in Zukunft nur durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine zeitgemäße technische und bauliche Ausstattung der Gerichte gewährleistet werden.

Zukünftige Abgänge im richterlichen Bereich zu ersetzen, wird angesichts erheblich gesunkener Absolventenzahlen schwieriger. Noch sprechen die selbständige, weisungsunabhängige und verantwortungsvolle Tätigkeit verbunden mit einem hohen gesellschaftlichen Ansehen für den Beruf der Richterin/des Richters. Hinzukommen die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und vielfältige Arbeitszeitmodelle. Allerdings punkten auch private Arbeitgeber nicht mehr nur durch eine bessere Bezahlung, sondern immer häufiger mit attraktiven Arbeitsbedingungen. In vielen Bereichen, nicht zuletzt bei der Besoldung, muss daran gearbeitet werden, dass der Richterberuf seine Attraktivität nicht verliert.

Dem Sozialgericht Duisburg mangelt es nicht an leistungsfähigen und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Allerdings fehlt es mancher Orten in der Justiz an einer bürgerfreundlichen, barrierefreien und funktionalen Ausstattung der Gerichtsgebäude. Vielfach ist ein Investitions- und Renovierungsstau nicht zu übersehen. So lässt sich auch in Duisburg schnell erkennen, dass das Gebäude des Sozialgerichts dringend einer Sanierung bedarf. In Bezug auf Bürgerfreundlichkeit (helle und freundliche Atmosphäre), Barrierefreiheit, Ausstattung der Büroräume und der Sitzungssäle mit moderner Gebäude- und Informationstechnik und Funktionalität (Konzept der kurzen Wege sowie funktionsgerechte Erschließung des Gebäudes für Personal und Besucher) besteht erheblicher Nachholbedarf.

Mit der IT-Zentralisierung und der Einführung einer neuen Fachanwendung (EUREKA) beschreitet das Sozialgericht Duisburg 2018 den Weg weiter in Richtung elektronischer Rechtsverkehr. Ab dem 01.01.2022 besteht die Verpflichtung für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen. Es wird erwartet, dass dann 95 % aller bislang in Papierform eingehenden Eingänge elektronisch bei Gericht eingehen und ebenso verarbeitet werden. Eine erhebliche Herausforderung, denn die Arbeitsbedingungen werden sich für alle Beschäftigungsgruppen erheblich verändern. Mit der Einsatzbereitschaft und Flexibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jedoch auch in der Vergangenheit am Sozialgericht Duisburg immer wieder Veränderungen erfolgreich bewältigt worden.

Ulrich Scheer

Präsident des Sozialgerichts

Gerichtsbezirk



Das Sozialgericht Duisburg ist eines von acht Sozialgerichten in Nordrhein-Westfalen. Es ist örtlich zuständig für die Städte Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen sowie für die Kreise Kleve und Wesel. Das Sozialgericht Duisburg ist damit für **ca. 2,3 Millionen** Einwohner das örtlich zuständige Sozialgericht.





Die Sozialgerichte sind im Allgemeinen zuständig für Rechtsstreitigkeiten über gesetzliche Sozialleistungen.

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Schwerbehindertenrecht
- Soziales Entschädigungsrecht (z.B. Kriegsopferversorgung, Opferentschädigung)
- Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsrecht
- Vertragsarztrecht
- Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- Bundeselterngeldgesetz



Präsident des Sozialgerichts: **PräsSG Ulrich Scheer**

Vizepräsident des Sozialgerichts: **VizePräsSG Karl-Dieter te Heesen**

Weitere aufsichtführende Richterin: **Ri'inSG awAfR'in Dina Schneider**

Weiterer aufsichtführender Richter: **RiSG awAfR Andreas Ostheimer**

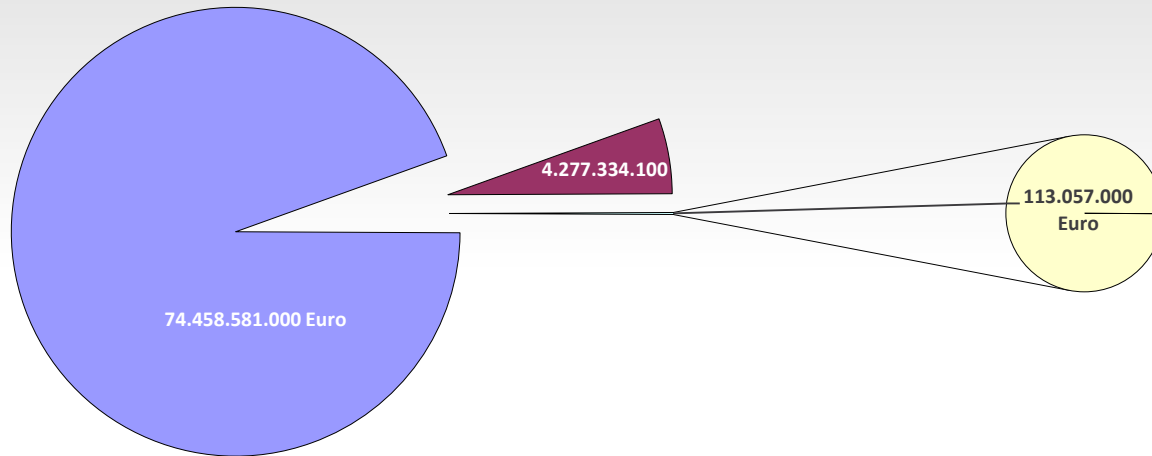
Weiterer aufsichtführender Richter: **RiSG awAfR Dr. Markos Uyanik**

Geschäftsleiter: **RAR Axel Schmidat**

Was kostet die Sozialgerichtsbarkeit?



Haushalt NRW 2018



■ Gesamt-Haushalt ■ Justiz-Haushalt ■ Haushalt-Sozialgerichtsbarkeit



48 Richterinnen und Richter

- 30 Richterinnen (62,50 %)
- 14 in Teilzeit (29,20 %)

76 Beschäftigte im sog. nichtrichterlichen Dienst

- 58 Frauen (76,30 %)
- 28 in Teilzeit (36,80 %)

davon

16 Beamtinnen und Beamte

- 9 Beamtinnen (56,30 %)
- 5 in Teilzeit (31,30 %)



Richterinnen und Richter

Durchschnittsalter: 45,19 Jahre
älter als 55 Jahre (25,00 %)

Beschäftigte im sog. nichtrichterlichen Dienst

Durchschnittsalter: 47,36 Jahre
älter als 55 Jahre (38,57 %)

davon

Beamtinnen und Beamte

Durchschnittsalter: 43,31 Jahre
älter als 55 Jahre (31,25 %)



Schwerbehinderte und Gleichgestellte

20 Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte

davon

7 Richterinnen und Richter

1 Beamter

12 Regierungsbeschäftigte

Anteil der Schwerbehinderten an der Gesamtzahl der Beschäftigten: 16,1 %



Das Präsidium ist ein gerichtliches Selbstverwaltungsorgan. Neben dem Präsidenten des Gerichts, der stets Vorsitzender des Präsidiums ist, gehören ihm gewählte Richterinnen und Richter an. Das Präsidium hat unmittelbar der Rechtsprechung dienende Aufgaben wahrzunehmen. Die Teilnahme an der Wahl des Präsidiums und die Mitwirkung der gewählten Richterinnen und Richter im Präsidium gehören zu den allgemeinen Dienstpflichten der Richterinnen und Richter.

Die wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist der Beschluss des **Geschäftsverteilungsplanes**. Dieser wird jeweils zu Jahresbeginn erstellt. Im Geschäftsverteilungsplan wird die personelle Besetzung der Spruchkörper festgelegt und werden die Rechtsprechungsaufgaben des Gerichts auf die einzelnen Spruchkörper verteilt.

Quelle: Richterfibel OLG Hamm

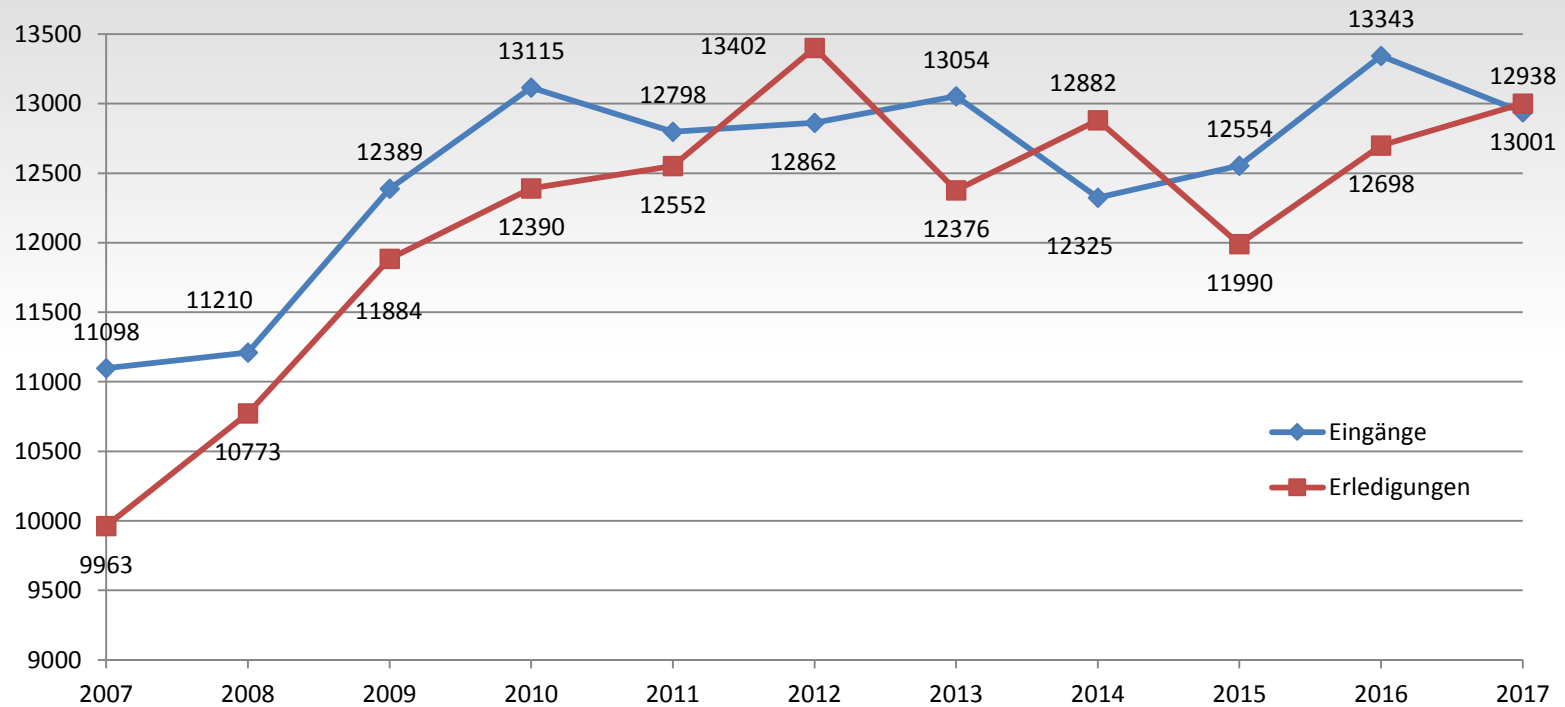
Präsidium SG Duisburg

- **PräsSG Scheer**
- **Ri'inSG Benson**
- **RiSG Gölz**
- **RiSG Jurisch**
- **Ri'inSG Klipstein**
- **Ri'SG Riedel**
- **Ri'SG Dr. Zitzen**

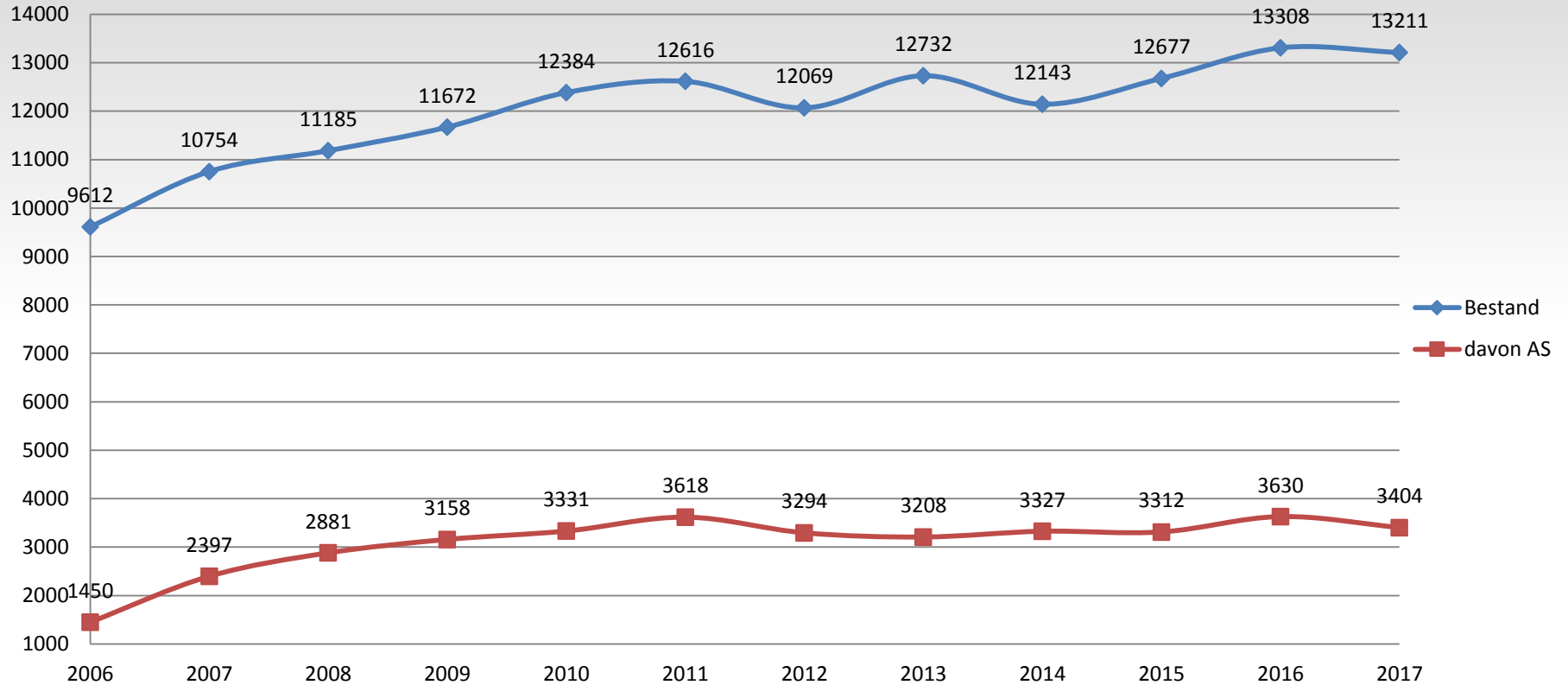


Statistik

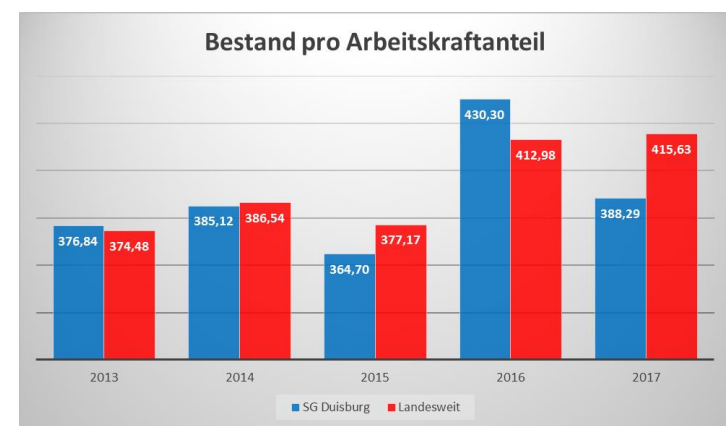
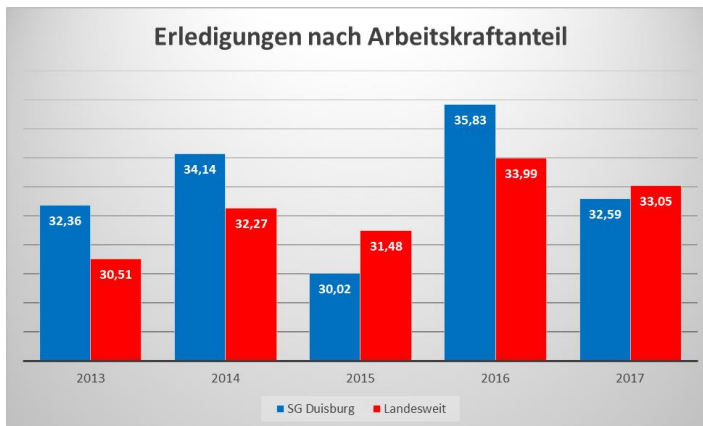
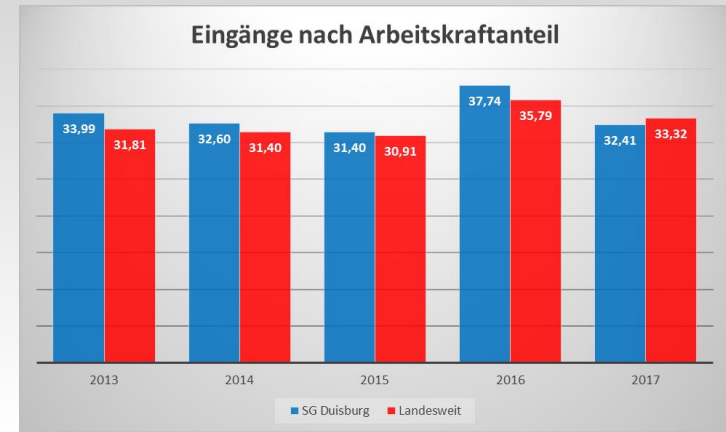
Eingänge und Erledigungen



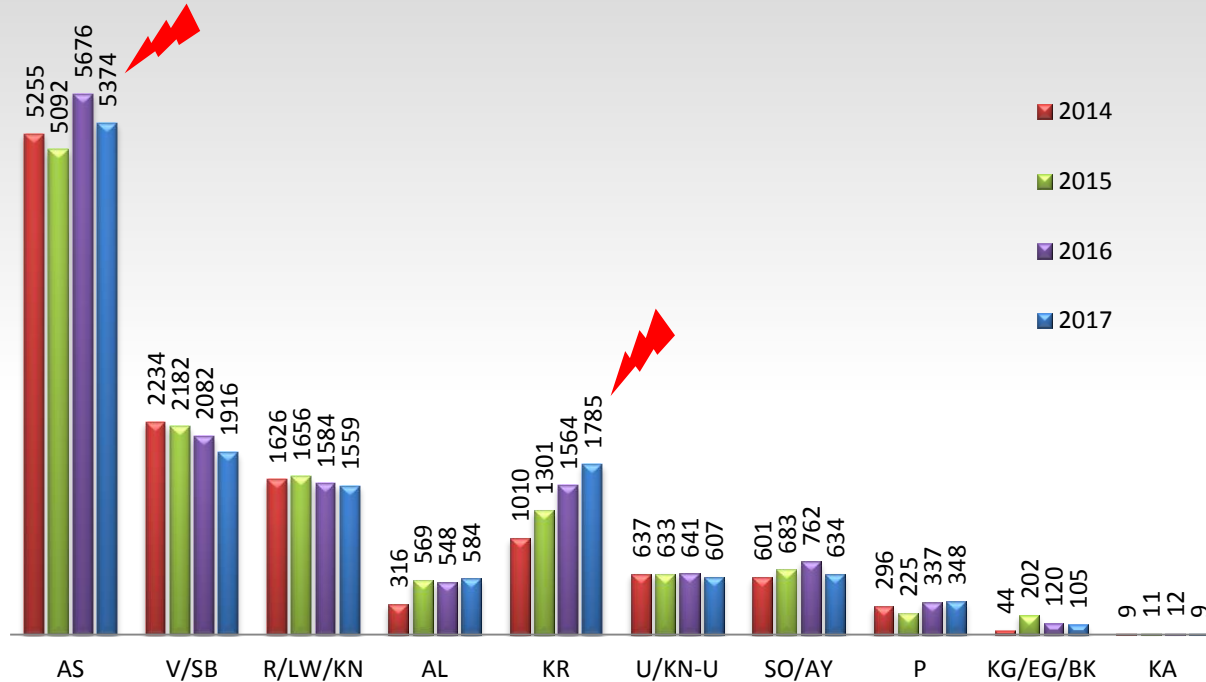
Bestand



Nach Arbeitskraftanteilen



Eingänge nach Fachgebieten





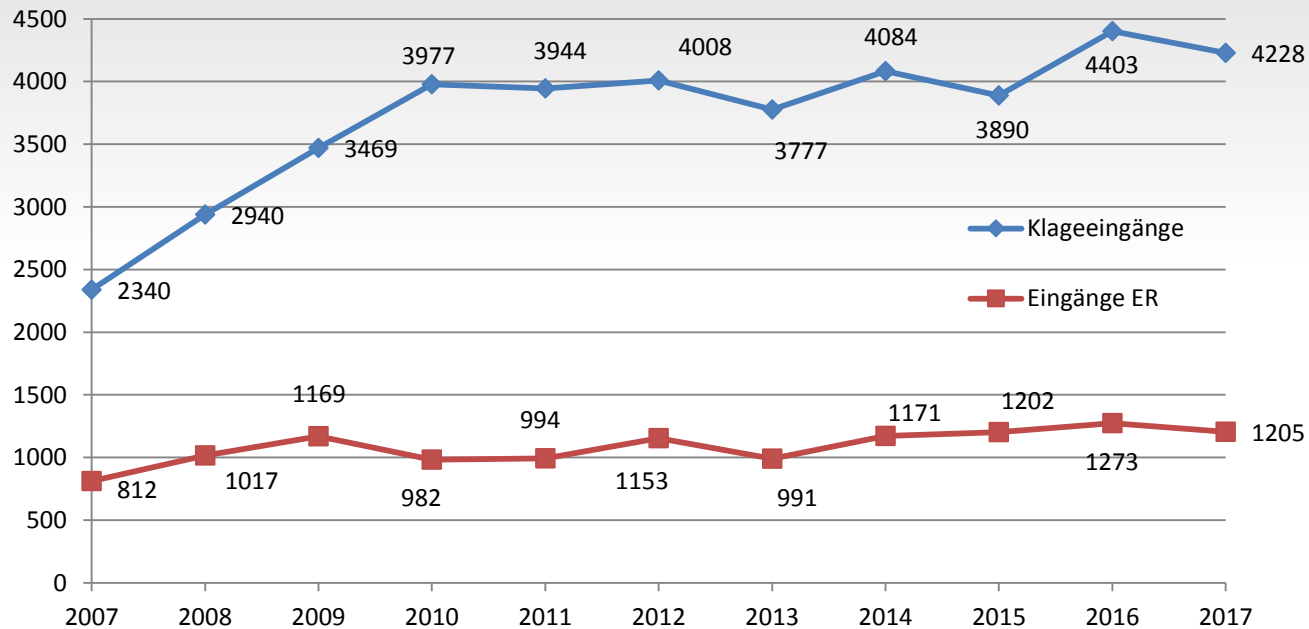
Mit 12.938 neuen Verfahren (11.427 Klagen und 1.511 Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz) sind die **Eingänge** insgesamt um -3 % gegenüber dem Vorjahr (13.343) gesunken. Dabei ist die Zahl der Klageverfahren - gegenüber 11.711 Verfahren im Vorjahr - um - 2,4 % und die Zahl der Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gegenüber 2016 (1.632) in 2017 um -7,4 % gesunken. Die Geschäftsentwicklung wird wie in den Vorjahren wesentlich durch die weiterhin hohen Eingänge im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II - Fachgebietenkennzeichnung: "AS") geprägt.

Die Zahl der **Erledigungen** ist um 2,3 % gegenüber dem Vorjahr (12.698) gestiegen . Insgesamt wurden 13.001 Verfahren erledigt.

Der **Bestand** verringerte sich geringfügig von 13.308 Verfahren am 31.12.2016 um – 97 Verfahren (-0,7 %) auf insgesamt 13.211 Verfahren.

Stand: 31.12.2017

Eingangsentwicklung SGB II („Hartz IV“)



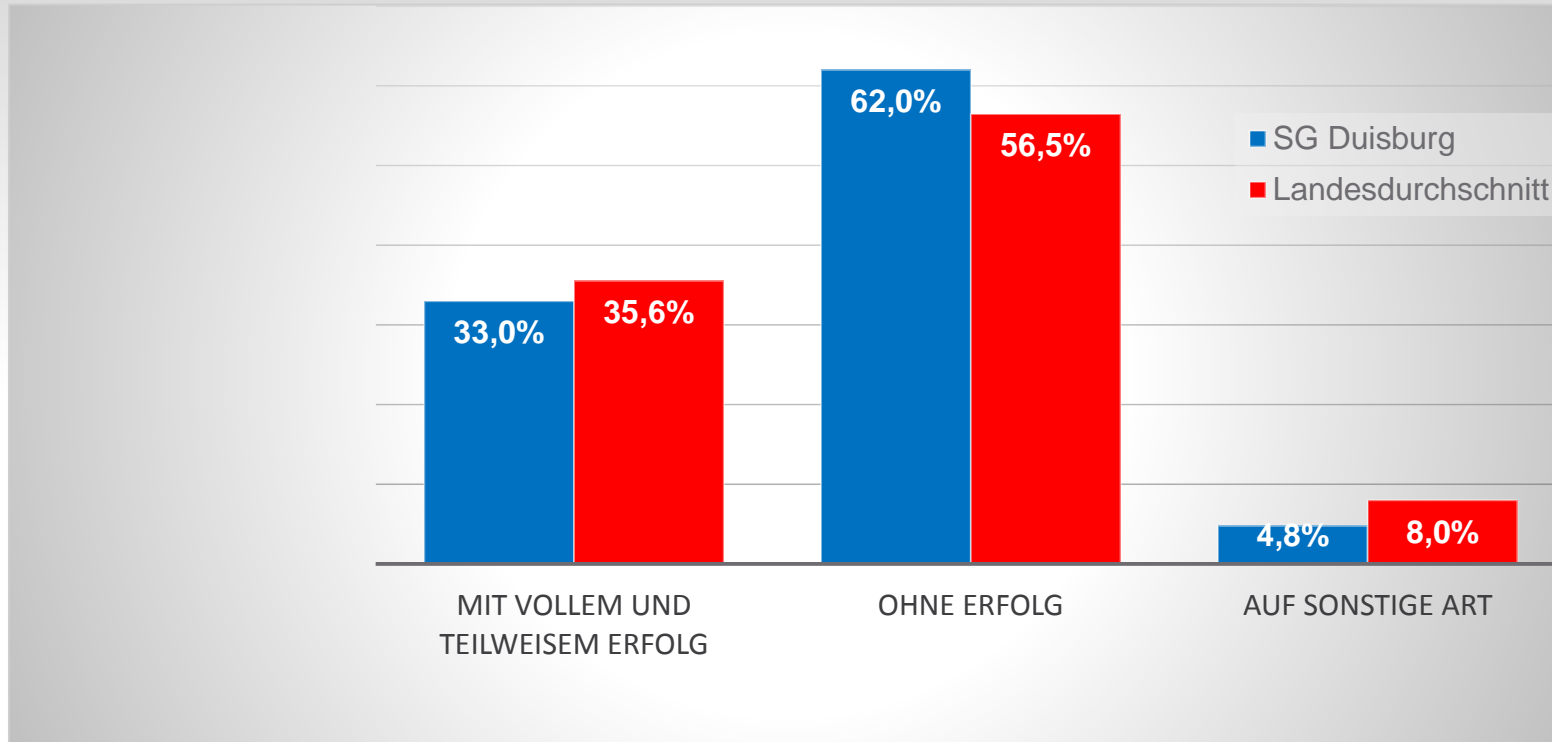


Die Eingangszahlen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) sind im Jahr 2017 zwar geringfügig zurückgegangen, aber auf hohem Niveau geblieben. Insgesamt gingen im Jahr 2017 5.433 neue (2016: 5.676) Verfahren ein. Die Eingangszahlen sind damit um - 4,3 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Bezogen auf alle **Eingänge** beim Sozialgericht Duisburg im Jahr 2017 (12.038 Verfahren) entfallen auf dieses Fachgebiet jedoch weiterhin 42 % (2106: 42,5 %).

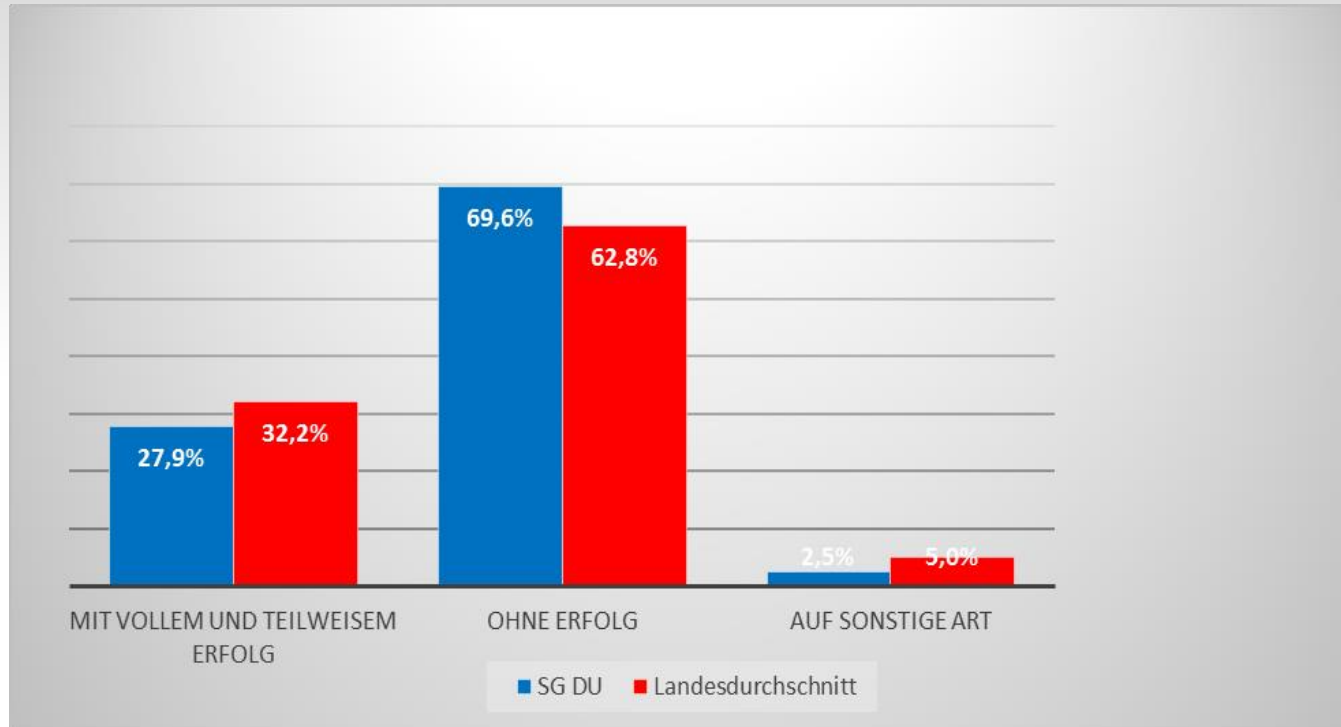
Bei den **Klageverfahren** verringerten sich die Eingangszahlen von 4.403 im Jahr 2016 auf 4.228 Verfahren im Jahr 2017 und damit um ca. -4 %.

Im **einstweiligen Rechtsschutz** (Eilverfahren) sind die Verfahren von 1.273 Verfahren in 2016 auf 1.205 in 2017 und damit um rund -5,3 % gesunken.

Ausgang der Klageverfahren



Ausgang der Verfahren nach dem SGB II („Hartz IV“)



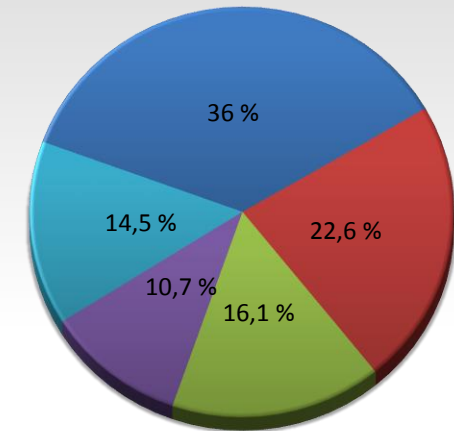
Verfahrensdauer (Klageverfahren)



Beim Sozialgericht Duisburg dauerte es vom Eingang der Klage bis zu ihrer Erledigung durchschnittlich 12,8 Monate. Weit mehr als die Hälfte (58,7 %) aller Klageverfahren konnten in weniger als 12 Monaten nach Klageerhebung erledigt werden (2016: 57,8 %).

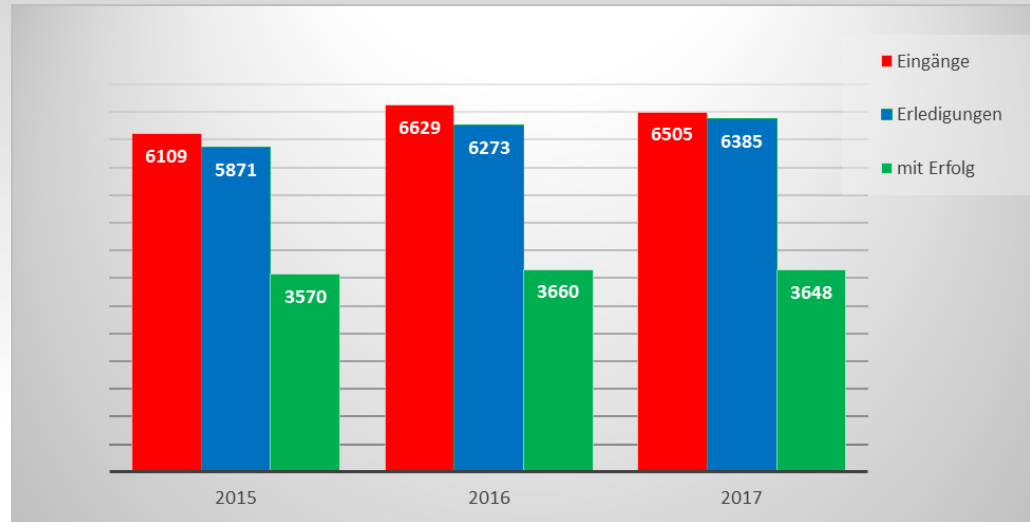
Verfahrensdauer	2015	2016	2017
unter 6 Monaten	35,0 %	34,5 %	36,0%
6 Monate bis unter 12 Monate	23,9 %	23,3 %	22,6%
12 Monate bis unter 18 Monate	17,3 %	17,1 %	16,1%
18 Monate bis unter 24 Monate	10,7 %	10,2 %	10,7%
24 Monate und mehr	13,1 %	14,9 %	14,5%

Die Verfahrensdauer in Eilverfahren, vornehmlich im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II / „Hartz IV“), betrug durchschnittlich 1,4 Monate (im Jahr 2016: 1,5 Monate).



- unter 6 Monate
- 6 Monate bis unter 12 Monate
- 12 Monate bis unter 18 Monate
- 18 Monate bis unter 24 Monate
- 24 Monate und mehr

PKH - Anträge



In 6.505 Verfahren und damit in 50,3 % aller eingegangenen Verfahren wurde im Jahr 2017 PKH beantragt. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Anträge auf Bewilligung von PKH um - 1,9 % gesunken. 57,1 % der PKH-Anträge hatten Erfolg; 42,9 % aller gestellten Anträge hatten keinen Erfolg. Damit lag die Erfolgsquote geringfügig höher als im Jahr 2016 (55,1 % Erfolg/ 44,9 % kein Erfolg).



Anteil der Entscheidungen an den Erledigungen

	2013	2014	2015	2016	2017
SG Duisburg Erledigungen	12.376	12.882	11.990	12.698	13.001
SG Duisburg Urteile	731	690	681	699	730
SG Duisburg Beschlüsse (ER)	403	577	527	678	650
Entscheidungen (gesamt)	1034	1267	1208	1377	1380
Anteil der Entscheidungen an den Erledigungen	8,34	9,84	10,08	10,84	10,62



Schwerpunkte der Rechtsprechung 2017



Wie auch im vergangenen Jahr hatten sich die für Streitigkeiten in der Arbeitslosenversicherung zuständigen Kammern mit Streitigkeiten über die Aufhebung und **Erstattung von Arbeitslosengeld** (ALG I), die Bewilligung besonderer Förderungsleistungen (z. B. des **Gründungszuschusses**) und **Teilhabeleistungen** und die Gewährung von **Insolvenzgeld** zu befassen.

Hervorzuheben sind die vermehrt im Jahr 2017 anhängig gemachten Streitigkeiten um **Sperrzeiten**. Hierbei ging es zum einen um verhängte Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe nach Abschluss von Aufhebungsverträgen. Hier war und ist u.a. zu klären, ob die betroffenen Arbeitnehmer auch ohne Abschluss des Aufhebungsvertrages zum gleichen Zeitpunkt betriebsbedingt gekündigt worden wären, z.B. weil der Standort, an dem sie beschäftigt waren, komplett geschlossen wurde. Darüber hinaus ging es um die Festsetzung von Sperrzeiten gegenüber Arbeitnehmern, die am Ende einer mit dem Arbeitgeber vereinbarten Altersteilzeit, entgegen ihrer ursprünglichen Planung nicht sofort Altersrente in Anspruch genommen, sondern zunächst Arbeitslosengeld beantragt haben. Der Grund dafür war vielfach, dass sie – bedingt durch die mit Wirkung zum 01.07.2014 neu eingeführte abschlagsfreie Rente für besonders langjährige Versicherte – zu einem späteren Zeitpunkt abschlagsfrei in Rente gehen konnten. Hier hat das Bundessozialgericht durch zwei Entscheidungen vom 12.09.2017 – B 11 AL 25/16 R und vom 12.10.2017 – B 11 AL 17/16 R) Klarheit geschaffen. Hiernach ist das Vorliegen eines die Sperrzeit hindernden wichtigen Grundes nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich allein bezogen auf den das Beschäftigungsverhältnis auflösenden Akt zu prüfen. Eine nachträgliche – durch die geänderte Gesetzeslage motivierte - Änderung der Absicht, direkt die Rente zu beantragen, hat also keinen Einfluss auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen des wichtigen Grundes.



Die Klagen auf die oben stehenden Leistungen, die insgesamt nur einen relativ geringen Anteil an dem Gesamtklageaufkommen beim Sozialgericht Duisburg ausmachen, betreffen unterschiedliche Problemkreise. So geht es etwa um die Höhe des Elterngeldes, insbesondere darum, in welcher Höhe Einkommen, das vor der Geburt des Kindes erzielt wurde, der Berechnung des Elterngeldes zugrunde zu legen ist bzw. in welcher Höhe Einkommen, das nach der Geburt erzielt wurde, das Elterngeld mindert.

Schwerpunkt der Verfahren zum Kinderzuschlag, der die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermeiden soll, ist die Frage des grundsätzlichen Bestehens eines Anspruches und seine konkrete Berechnung; ferner gibt es auch in diesem Bereich Fälle der nachträglichen Aufhebung und Rückforderung des Zuschlages (z.B. wegen Erzielung von Einkommen).



Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wie seit Einführung von „Hartz IV“ – der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005 lag auch im Jahr 2017 ein Schwerpunkt der Auseinandersetzungen bei den Kosten für Unterkunft und Heizung. Streitig ist in der Regel, ob diese Kosten angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind. Eine gesetzliche oder satzungsrechtliche Definition des Begriffes der **Angemessenheit** (vor allem den Quadratmeterpreis betreffend) fehlt weiterhin. Von der Möglichkeit, auf Landesebene verbindliche Vorgaben zu machen, wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang z. B. darüber gestritten,

- ob ein Umzug erforderlich ist,
- ob Umzugs- und Renovierungskosten zu übernehmen sind,
- in welcher Höhe laufende Betriebs-/ Heizkosten übernommen werden müssen,
- ob Heiz- oder Betriebskostennachzahlungen übernommen werden müssen.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2017 besonders im einstweiligen Rechtsschutz, aber auch im Bereich der Klagen, vielfach Verfahren von **EU-Ausländern** anhängig gemacht, in denen es um die Frage ihrer Leistungsberechtigung ging. Hierbei geht es insbesondere um die Frage, ob der seit dem 29.12.2016 neu geregelte Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 SGB II europarechts- und verfassungskonform ist. Nach dieser Vorschrift sind Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder die ihr Aufenthaltsrecht allein von ihren schulpflichtigen bzw. in Ausbildung befindlichen Kindern ableiten (Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011) von der Leistungsberechtigung ausgenommen. —>



Da der Gesetzgeber zum 29.12.2016 auch in § 23 Abs. 3 SGB XII den Leistungsausschluss von Sozialhilfe an das SGB II angepasst und damit zum Ausdruck gebracht hat, dass in diesen Fällen grundsätzlich weder Arbeitslosengeld II noch Sozialhilfe, sondern allenfalls bis zum Zeitraum der Ausreise Überbrückungsleistungen zu gewähren sind, stellt sich die Frage, ob ein solcher nahezu vollständiger Ausschluss von existenzsichernden Leistungen verfassungsgemäß ist.

Im Übrigen wird in einigen dieser Verfahren von den Rechtssuchenden eine abhängige, meist geringfügige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit behauptet, die von den Leistungsträgern angezweifelt wird (sog. fiktive Arbeitsverhältnisse). Das Bestehen einer solchen Beschäftigung bzw. Tätigkeit eröffnet den Rechtsuchenden und ihren Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht und damit auch grundsätzlich die Leistungsberechtigung nach dem SGB II. Zur Feststellung eines tatsächlich bestehenden Arbeitsverhältnisses oder einer tatsächlich bestehenden selbständigen Tätigkeit sind häufig durch das Sozialgericht umfangreiche, zeitaufwendige Tatsachenermittlungen notwendig.

Darüber hinaus wurde in 2017 neben einer Vielzahl von Einzelfragen um die folgenden Problemkreise gestritten:

- Sanktionen wegen Pflichtverletzungen gemäß § 31 SGB II
- abschließende Entscheidung über vorläufig bewilligte SGB II-Leistungen gemäß dem seit dem 01.08.2016 geltenden § 41a SGB
- Anrechnung von Einkommen
- Aufhebung und Rückforderung zu viel oder zu Unrecht gezahlter Leistungen
- Einkommensanrechnung in einer (unterstellten) eheähnlichen Gemeinschaft
- Mehrbedarfe (z.B. kostenaufwändige Ernährung)
- Leistungsberechtigung, insbesondere bei Selbstständigen
- Erstaussstattung (Einrichtung) für Wohnungen
- Rückzahlung von Darlehen durch Aufrechnung gemäß § 42a SGB II
- Ausschluss von Auszubildenden



Die im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V zu bearbeitenden Verfahren waren auch im Jahr 2017 geprägt von **Abrechnungstreitigkeiten** zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Entlastung durch obligatorische vorgeschaltete Schlichtungsverfahren bei Krankenhausabrechnungstreitigkeiten bis 2.000 Euro, ist nicht eingetreten. Mangels funktionsfähiger Schlichtungsausschüsse hat das Bundessozialgericht entschieden, dass Klagen auch ohne vorhergehendes Schlichtungsverfahren zulässig sind (BSG, Urteil vom 08.10.2014 - B 3 KR 7/14 R). Der Gesetzgeber hat sich daher zuletzt für ein freiwilliges Schlichtungsverfahren entschieden (vgl. § 17c Abs. 4 KHG), das keine nennenswerte Entlastung der Sozialgerichte ergeben hat.

Zahlreiche **Vergütungsstreitigkeiten** betrafen die Einzelheiten der Abrechnung nach dem Fallpauschalensystem (sog. Diagnosis Related Groups - DRG). So war etwa umstritten, ob richtige Fallpauschalen abgerechnet wurden, die Anzahl der Beatmungstunden richtig kodiert wurde oder die Dauer der Behandlung (sog. sekundäre Fehlbelegung) zu beanstanden ist. In anderen Fällen war zu klären, ob bestimmte stationäre Maßnahmen (insb. Darmspiegelungen, Augenoperationen o.ä.) nicht auch ambulant hätten durchgeführt werden können (sog. primäre Fehlbelegung).

Da auch in Krankenhäusern zunehmend **neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden** angewandt werden, ist ein Streit darüber entbrannt, ob und ggf. in welchem Umfang die Qualität und der Nutzen dieser unkonventionellen Methoden von den Krankenkassen überprüft werden kann, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss diese Methoden (noch) nicht verboten hat. Der Gesetzgeber wollte den medizinischen Fortschritt gewährleisten und hat in § 137c SGB V durch mehrere Änderungen Behandlungen im Krankenhaus zugelassen, wenn sie das „Potential einer erforderlichen Behandlungsmethode“ bieten. Das Bundessozialgericht hat aber bis zuletzt an seiner restriktiven Rechtsprechung festgehalten (zuletzt: Urteil vom 19.12.2017 – B 1 KR 17/17 R), sodass diese Behandlungsmethoden zunehmend und in einer Vielzahl von Fällen die Sozialgerichte beschäftigen.

Weiterhin anhängig sind Streitverfahren um die **Aufwandpauschale** bei stationärer Krankenhausbehandlung. Diese Vergütung von derzeit 300 Euro wird gemäß § 275 Abs. 1c Satz 3 SGB V fällig, wenn eine Fallprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages führt. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass im Falle einer rein „sachlich-rechnerischen Prüfung“ keine Aufwandpauschale geschuldet ist (vgl. etwa Urteil vom 23.06.2015 – B 1 KR 13/14 R). Daher sind nahezu alle Krankenkassen dazu übergegangen in der Vergangenheit bereits erbrachte Aufwandpauschalen in beträchtlicher Zahl zurückzufordern. Mehrere Urteile des Bundessozialgerichts vom 25.10.2016 (B 1 KR 22/16 R; B 1 KR 16/16; B 1 KR 18/16 R; B 1 KR 19/16 R) haben bislang noch nicht zur Klärung beigetragen. Vielmehr haben die betroffenen Krankenhäuser zuletzt Verfassungsbeschwerden in Karlsruhe eingereicht (Aktenzeichen: 1 BvR 318/17). →



Darüber hinaus befassten sich die mit den Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung betrauten Kammern mit Streitigkeiten über die Versicherungspflicht als solche, **Beitragsstreitigkeiten bei freiwillig Versicherten** oder Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen über Beginn und Ende einer Mitgliedschaft.

Im Übrigen wurde um eine Vielzahl von **Einzelfragen** zwischen Versicherten und Krankenkassen gestritten; inhaltlich ging es vor allem um folgende Fallgestaltungen: Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. stationäre Kuren, Mutter-Kind-Kuren, Reha-Sport), Anerkennung von alternativen und/oder "neuartigen" Medikamenten und Behandlungsmethoden und die medizinische Indikation für bestimmte Therapien, Bestehen, die Dauer und den Umfang eines Anspruchs auf Krankengeld.

Die technische Entwicklung in Form von Digitalisierung („Internet der Dinge“), Sensortechnik etc. schlägt sich zunehmend auch auf das Hilfsmittelrecht aus, weil derartige high-tech-Hilfsmittel z.B. im Bereich der **Hörgeräteversorgung** oder **Prothesentechnik** zunehmend die Frage nach dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung aufwerfen.

Immer mehr streiten die Beteiligten auch darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen eine medizinische Leistung von der Krankenkasse allein deswegen übernommen werden muss, weil bestimmte **Bearbeitungsfristen** nicht eingehalten wurden (sog. Genehmigungsfiktion nach § 13 Abs. 3a SGB V). Das Bundessozialgericht legt diese Vorschrift, bezogen auf Inhalt und Umfang sehr versichertenfreundlich aus. So sind Genehmigungsfiktionen selbst dann denkbar, wenn eine unkonventionelle Leistung eigentlich nicht vom Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gedeckt wird (Urteile vom 26.09.2017 – B 1 KR 8/17 R; B 1 KR 6/17 R; B 1 KR 3/17 R). Damit einhergegangen sind immer mehr Klagen, in denen die Versicherten ihren Leistungsanspruch gegen ihre Krankenkasse allein oder hilfsweise auf § 13 Abs. 3a SGB V stützten.



Wie bereits in den Vorjahren betraf ein Schwerpunkt der im Jahre 2017 eingehenden Klagen sogenannte Sonderbedarfszulassungen. Gestritten wird um die Anwendung von Ausnahme-Tatbeständen, welche einem Vertragsarzt oder sonstigen Behandler die Tätigkeit in einem Gebiet ermöglichen, welches dem Grunde nach wegen einer Überversorgung „gesperrt“ ist.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Klagen von Krankenhausärzten, die die Erbringung ambulanter Leistungen (sog. Ermächtigungen) begehrten. In der Hälfte der geführten Verfahren war es zudem so, dass sich mit der Klage ein konkurrierender Marktteilnehmer, also beispielsweise ein anderer niedergelassener Arzt oder ein anderes Krankenhaus, gegen die einem anderen Arzt erteilte Genehmigung oder Ermächtigung wehrte.

Von existenzieller Bedeutung für die klagenden Ärzte sind zudem Verfahren, in denen es um die Entziehung der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung geht, die auch in 2017 das Sozialgericht Duisburg beschäftigt haben.



Die für den Bereich der Pflegeversicherung zuständige Kammer hatte sich auch im Jahr 2017 schwerpunktmäßig mit Rechtsstreitigkeiten zu befassen, in denen es um die Feststellung der Pflegestufe bzw. des Pflegegrades ging. Mit Wirkung zum 01.01.2017 sind die bisher gültigen Pflegestufen I bis III durch die neuen **Pflegegrade 1 bis 5** ersetzt worden. Während nach dem alten Beurteilungssystem die Pflegestufe nach dem detaillierten Zeitbedarf (in Minuten) festgelegt wurde, erfolgt seit dem 01.01.2017 die Einstufung in die Pflegegrade nach einem neuen Prüfverfahren NBA („Neues Begutachtungsassessment“), einem Punktesystem. Bei diesem werden anhand eines Fragenkatalogs Punkte vergeben und der Grad der noch vorhandenen Selbstständigkeit des Versicherten festgestellt. Je mehr Punkte der Versicherte erhält, umso höher ist der Pflegegrad. Das neue System wird von den Versicherten vielfach als intransparent empfunden und führt daher zu Verunsicherung und erhöhten Verfahrenszahlen beim Sozialgericht.

Zu einem neuen Problemfeld im Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung hat sich im Jahr 2017 der sogenannte **Wohngruppenzuschlag** gemäß § 38a SGB XI entwickelt. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Leistung, die die gesetzliche Pflegeversicherung für Versicherte in ambulant betreuten Wohngruppen unter bestimmten Voraussetzungen leistet. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen (zum Beispiel die Frage, ob die beauftragte Präsenzpflegekraft von der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt worden ist) wird gestritten.



Die Kammern, die mit Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung befasst sind, hatten im Jahr 2017 insbesondere über die Zuerkennung von **Renten wegen Erwerbsminderung** aus medizinischen Gründen zu entscheiden. Nach wie vor wird die verminderte Erwerbsfähigkeit häufig mit psychischen und psychosomatischen Ursachen sowie Schmerzerkrankungen begründet. Darüber hinaus entschieden die Rentenversicherungskammern über Leistungen zur medizinischen bzw. beruflichen **Rehabilitation**. Auch die Feststellung der Rentenversicherungspflicht als solche, die Aufhebung und **Rückforderung** zu Unrecht erbrachter Leistungen (v.a. wegen Erzielung von Einkommen) und die rückwirkende **Nacherhebung von Pflichtbeiträgen** waren Streitgegenstände. Weitere Fälle betrafen z. B. die Frage des Ausschlusses einer Witwenrente aufgrund Bestehens einer sogenannten „**Versorgungsehe**“.

Eine erhebliche Rolle spielten ferner **Statusfeststellungsverfahren** nach § 7a SGB IV und **Betriebsprüfungsverfahren**.

Beim Statusfeststellungsverfahren handelt es sich um ein gesondertes, von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführtes Verfahren, das für alle Träger der gesetzlichen Sozialversicherung verbindlich den Status von Personen als abhängig Beschäftigte oder selbständig Tätige feststellt. Hervorzuheben sind im Jahr 2017 Statusfeststellungsverfahren von Ärzten und sonstigen Beschäftigten in Heil- und Pflegeberufen, GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern und Syndikusanwältinnen (Unternehmensanwältinnen).

Bei den Betriebsprüfungsverfahren ging es schwerpunktmäßig um die Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen, insbesondere bei mutmaßlicher Schwarzarbeit, in Fällen von zu niedrig angesetzter Entlohnung bei Zeitarbeit und wegen mutmaßlicher Unterschreitung des seit 01.01.2015 eingeführten Mindestlohns. Die klagenden Unternehmen wehren sich mit ihren Klagen gegen Beitragsnachforderungen - zum Teil in Millionenhöhe.



Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz

Die Sozialhilfe hat im System der sozialen Sicherheit die Funktion einer Mindestsicherung im Sinne eines letzten Auffangnetzes zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz. Im Jahr 2017 wurde u.a. über den **Kostenbeitrag** von Betroffenen und Angehörigen zu Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, insbesondere die Anrechenbarkeit von Vermögen (z.B. Lebensversicherung, Hauseigentum) gestritten. Die Frage der angemessenen **Kosten der Unterkunft und Heizung** war - mit identischen Problemen wie sie sich auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellen - Gegenstand zahlreicher weiterer Verfahren. Im Bereich der **Eingliederungshilfe** sind häufig Streitigkeiten zum Vorliegen einer sog. wesentlichen Behinderung sowie die Übernahme von Kosten für Integrationshelfer während des Schulbesuchs Gegenstand von Verfahren.

Wie auch im Vorjahr wurden auch in 2017 Verfahren von **EU-Ausländern** anhängig gemacht, in denen es um die Verfassungsmäßigkeit des Leistungsausschlusses gemäß § 23 Abs. 3 SGB XII (vgl.oben: Grundsicherung für Arbeitsuchende) geht.

Das Sozialgericht hatte sich ferner mit Streitfällen über die sogenannten **Überbrückungsleistungen** gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII zu befassen, wonach hilfebedürftigen Ausländern bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren eingeschränkte Hilfen gewährt werden, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken.

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylBLG) stritten die Beteiligten im Jahr 2017 vorrangig darum, ob und in welcher Höhe die Asylbewerber Anspruch auf Leistungen nach dem AsylBLG haben.



Die für den Bereich der Unfallversicherung zuständigen Kammern haben vorrangig über die Entschädigung von **Arbeitsunfällen** - dazu rechnen auch Verkehrsunfälle auf dem Weg zum Arbeitsplatz bzw. vom Arbeitsplatz nach Hause - und die Anerkennung von Berufskrankheiten zu entscheiden. Erforderlich sind oftmals Ermittlungen zum Unfallgeschehen, die sich als schwierig und zeitaufwendig erweisen. Im Rahmen der Entschädigung von Arbeitsunfällen lässt sich weiterhin beobachten, dass vermehrt geltend gemacht wird, dass als Reaktion auf den Unfall eine **sog. posttraumatische Belastungsstörung** entstanden sei. In diesen Fällen kann erst nach umfangreicher, oftmals langwieriger medizinischer Beweiserhebung - in der Regel durch Einholung eines Sachverständigengutachtens - eine Entscheidung getroffen werden.

In einer Vielzahl der Verfahren beehrten die Klägerinnen und Kläger die Anerkennung von Wirbelsäulen-, Kniegelenks- oder Atemwegsbeschwerden als Berufskrankheit. Dabei erweist es sich regelmäßig als problematisch, den Nachweis zu führen, dass die aufgetretenen Gesundheitsstörungen auf schädigende Einwirkungen während der beruflichen Tätigkeit zurückzuführen sind. Hier sind ebenfalls oftmals Sachverständigengutachten einzuholen. Die umfangreichen Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung führen nicht selten zu einer – im Vergleich zu anderen Verfahren – längeren Verfahrensdauer der Streitsachen in der Unfallversicherung.



Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht

Die typischen Konfliktfelder des Schwerbehinderten- und Versorgungsrechtes haben sich auch im Jahr 2017 nicht wesentlich verändert. Im Streit stehen weiterhin vorwiegend die Zuerkennung der **Schwerbehinderteneigenschaft** mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50, sowie die Zuerkennung der Merkzeichen, z. B. „G“ und „aG“. Die Merkzeichen werden bei Gehbehinderungen unterschiedlicher Stärke erteilt. Mit dem zuletzt genannten Merkzeichen sind beispielsweise Erleichterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung oder im öffentlichen Verkehr (Behindertenparkplatz) verbunden; diese Streitigkeiten haben vermutlich wegen des immer knapper werdenden (kostenfreien) öffentlichen Parkraumes zugenommen. Auch die Zuerkennung des Merkzeichens „H“ ist verstärkt in den Fokus gerückt. Es wird anerkannt, wenn eine Person hilflos ist und damit dauernd und in erheblichem Maße auf fremde Hilfe für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens (z.B. An- und Auskleiden etc.) angewiesen ist. In Verfahren von Kindern wird neuerdings vereinzelt das sog. fetale Alkoholsyndrom geltend gemacht, welches durch Alkoholkonsum in der Schwangerschaft entstehen kann. Diese Erkrankung ist nicht zuletzt durch eine Kampagne der Drogenbeauftragten der Bundesregierung vom 01.11.2016 (nähere Infos unter www.drogenbeauftragte.de) in den Fokus der Gerichte und Behörden gelangt.

Im sozialen Entschädigungsrecht bildet auch weiterhin das Opferentschädigungsrecht den Tätigkeitsschwerpunkt, in dessen Zentrum Verfahren um den Nachweis und die Folgen von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch in der Kindheit stehen. Problematisch sind dabei oftmals der Nachweis der Tat und die Abgrenzung zwischen Misshandlung - für die eine Entschädigung gezahlt wird - und Verwahrlosung - die entschädigungslos bleibt.

Daneben gab es Klagen von (ehemaligen) Soldaten der Bundeswehr wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen nach Auslandseinsätzen und Verfahren wegen Impfschäden.



Einzelthemen

Gerichtsgebäude des Sozialgerichts

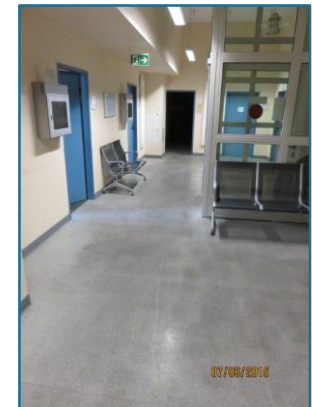


- Hauptnutzfläche 4.498,87 qm
- 8 Etagen
- 7 Sitzungssäle (einschließlich Arbeitsgericht)
- Vermieter BLB
- Mietvertrag bis 31.12.2021
- Alter des Gebäudes 67 Jahre (Baujahr 51)
- letzte größere Sanierung: Toiletten, vor 14 Jahren

Gerichtsgebäude (Situation in Duisburg)



- **Fehlende Barrierefreiheit**
 - Zugang zur 3. Etage (u.a. Bücherei/Sozialraum) zur 4. Etage des Altbaus sowie zum L-Bau nur über Treppen
- **Fehlende funktionsgerechte Erschließung des Gebäudes**
 - Unterbringung des Sozialgerichts in vier Gebäudeteilen
 - mehrfaches Überwinden von Sicherheits- und Brandschutztüren
 - Mangelhafte Aufzugsteuerung
- **Fehlende Besprechungsräume für Prozessbevollmächtigte und Kläger**
- **Ständig kurzfristig auftretender Reparaturbedarf erfordert hohen Verwaltungsaufwand**
- **Kommunikation mit dem Vermieter (BLB) erfordert hohen Zeitaufwand**



Gerichtsgebäude (erforderliche Maßnahmen)



- Überplanung der Gebäudebelegung und der Zugangsmöglichkeiten (offene Gestaltung der Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäudeteilen)
- Einbau von Schrägliften im Bereich der Bücherei, des Haupteingangs und des Übergangs zum L-Bau
- Verbesserte Aufzugsteuerung
- Erneuerung der Beleuchtung in Fluren und Treppenhäusern
- Renovierung der Büroräume (u.a. Malerarbeiten, Austausch von Türen mit Glaseinsatz)
- Einheitliche Erneuerung der Bodenbeläge in Büros und Fluren
- Schaffung von Besprechungsmöglichkeiten für Beteiligte und deren Bevollmächtigte
- Verbesserung der Kommunikation mit dem Vermieter (BLB)

Gerichtsgebäude (Renovierung der Kantine)



Zum Jahresende 2017 konnte aus kurzfristig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Kantine im Gerichtsgebäude renoviert werden.

Zur Zeit wird noch ein neuer Pächter für den Kantinenbetrieb gesucht.



IT-Zentralisierung*

- ITD (zentraler IT-Dienstleister der Justiz)
- Organisatorische Zentralisierung (BV)
- Technische Zentralisierung

ERV

- Schaffung der Möglichkeit zum Empfang elektronischer Dokumente (ERV-Pur)
- Verpflichtung durch e-Justice-Gesetz
- z.T. bereits erfüllt (z.B. SGbarkeit)

eAkte

- Durchgehende elektronische Aktenbearbeitung
- Ziel: Führende elektronische Akte
- Konsequenz ERV, ges. Pflicht ab 2026
- Nutzung der e²-Produkte

- * ▪ zentrale Verarbeitung sämtlicher Daten der Justiz in der Zentralen Betriebsstelle (ZBS) in Münster
- Betrieb der ZBS durch den justizeigenen Dienstleister ITD



Der Zeitplan nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (BGBl. I 2013 Nr. 62, S. 3786; BT-Drs. 17/12634):

- **01.01.2018:** Eröffnung des bundesweiten flächendeckenden fakultativen elektronischen Rechtsverkehrs in allen Fachgerichtsbarkeiten und der ordentlichen Gerichtsbarkeit (sog. Opt-out-Phase bis max. 12/2019)
- **01.01.2020:** Möglichkeit der Länder, durch Rechtsverordnung Rechtsanwälte, Behörden und teilweise Notare sowie andere vertretungsberechtigte Personen gerichtsbarkeitsweise zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu verpflichten (Beginn sog. Opt-in-Phase) und spätesten Zeitpunkt für die Eröffnung des fakultativen ERV
- **01.01.2022:** Bundesweite Verpflichtung für „professionelle Einreicher“ (Rechtsanwälte, Behörden, jur. Personen des öffentlichen Rechts), am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen (Prognose: 95 % aller Eingänge dann elektronisch)

Ergänzung des Zeitplans nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BT-Drs. 18/9416 vom 17.08.2016 i.d.F. BR-Drs. 395/17 vom 19.05.2017):

§ 65b Abs. 1a SGG: Pflicht zur elektronischen Führung der Prozessakten ab dem **01.01.2026**

EUREKA (Einführung einer neuen Fachanwendung)



- EUREKA-Fach ersetzt LISA WEB
- Soll sowohl in der Sozial- als auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit eingesetzt werden
- Wird in vielen Bundesländern (13) bereits seit mehreren Jahren erfolgreich sowohl in der Sozial- als auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit angewendet (u.a. NI, BR, BER, HES, BAY)
- Dem EUREKA-Fach-Verbund gehören mittlerweile 14 BL an
- Pilotierung am SG Düsseldorf und SG Gelsenkirchen
- Einführung am SG Duisburg im 2. Quartal 2018 (vorbehaltlich der Zustimmung von Hauptpersonal- und Hauptrichterrat)

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter



In allen drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit wirken ehrenamtliche Richter/Richterinnen mit. Die Rechtsfindung liegt also nicht allein in den Händen der Berufsrichter mit juristischer Ausbildung. Damit soll die Verbindung zwischen Rechtsprechung und gesellschaftlicher Wirklichkeit gefördert werden. Die ehrenamtlichen Richter haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter. Sie sind ebenfalls unabhängig und frei von Weisungen. Bei der Abstimmung unter den Richtern haben sie das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter.

Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Danach können sie erneut berufen werden. Die Berufung erfolgt aufgrund von Vorschlagslisten. Diese Listen werden von Vereinigungen aufgestellt, die jeweils einen Bezug zu dem Gebiet des Sozialrechts haben, auf dem die ehrenamtlichen Richter tätig werden sollen.

Am Sozialgericht Duisburg tätig:

- 487 ehrenamtliche Richterinnen und Richter davon
- 215 arbeitgeberseitig benannte Richterinnen und Richter
 - 272 Arbeitnehmer/Versicherte
 - 328 Richter
 - 159 Richterinnen (32,6 %)

Ehrung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter



22.05.2017

In einer Feierstunde wurden am Sozialgericht Duisburg 18 ehrenamtliche Richterinnen und Richter geehrt, die auf eine mehr als 25jährige Tätigkeit zurückblicken.



In den 55 Kammern des Sozialgerichts Duisburg sind zurzeit 475 ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig. Mit ihrer Berufs- und Lebenserfahrung ergänzen sie die eher juristisch geprägte Sichtweise der Berufsrichterin und Berufsrichter. Der Präsident des Sozialgerichts Ulrich Scheer wies darauf hin, dass die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wesentlich zum Verständnis und zur Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidung und damit auch zu einer funktionierenden Rechtspflege beiträgt. Den Festvortrag hielt der Leiter des Dezernats Soziales beim Landschaftsverband Rheinland Dirk Lewandrowski. Herr Lewandrowski, selbst bis Anfang 2015 Richter am Sozialgericht in Duisburg, zeigte eindrucksvoll auf, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit ihrer Expertise und Lebenserfahrung gerade auch für junge Berufsrichterinnen und Berufsrichter von „unschätzbarem Wert“ sind.

Nachdem die Ehrenurkunden überreicht waren, gab es Kaffee und Kuchen. So mancher ehrenamtliche Richter konnte dabei - im Gespräch mit den aktuellen Kammervorsitzenden - noch die eine oder andere Anekdote aus seiner langjährigen Sitzungstätigkeit erzählen.

Autor: Dr. Markos Uyanik, Sozialgericht Duisburg



„Gesundheitsmanagement ist die bewusste Steuerung und Integration aller Arbeitsprozesse mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

- Mitarbeiter haben zwei Mal im Monat die Möglichkeit zur Teilnahme am Yoga-Kurs (Rücken-Fit)
→ hierfür wurden weitere Matten beschafft
- regelmäßige Besprechungen zwischen verschiedenen Arbeitsgruppen
→ Arbeitsabläufe werden optimiert; Entscheidungen werden ausgetauscht
- Um höheren Hygienestandard gewährleisten zu können wurde ein Desinfektionsspender für die Eingangshalle angeschafft
- Mitarbeiter erhalten auf Wunsch Handauflagen & ergonomische Mousepads
- Einsatz von „Team Orga“ (Organisationsberater der Sozialgerichtsbarkeit) in unterschiedlichen Bereichen



Außergewöhnlicher Einsatz: "Liaison Officer" bei der G20 Digitalministerkonferenz



Zweieinhalb Konferenztage voller Spannung - ein Erfahrungsbericht

07.06.2017: Am 06. und 07.04.2017 fand in Düsseldorf die G20-Digitalministerkonferenz statt. Linus Knappe, seines Zeichens Justizoberwachmeister des Sozialgerichts Duisburg begleitete als „Liaison Officer“ die norwegische Delegation.

„Eine vernetzte Welt gestalten“ – unter diesem Motto steht die deutsche G20-Präsidentschaft. Digitalisierung - zum Nutzen aller Menschen - ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung. Dem diente Anfang April in Düsseldorf auch ein Treffen der G20-Digitalminister zum Thema „Digitalisation: Policies for a Digital Future“.

Im Wege der Amtshilfe für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie suchte die Staatskanzlei für diese Konferenz im Justizintranet sogenannte „Liaison Officers“ (LO). Diese hatten die Aufgabe, die 33 teilnehmenden Delegationen organisatorisch zu betreuen. Eine Stellenausschreibung nach Maß für Linus Knappe. Er spricht fließend Englisch und wollte immer schon einmal über den „Tellerrand“ der Justiz hinaus schauen. Umso größer seine Freude über die erfolgreiche Bewerbung.

Nach drei Briefings, bei denen die 35 LOs in ihre Aufgaben und Funktionen eingewiesen wurden, war klar, dass Linus Knappe die Delegation Norwegens betreuen würde. Zu seinen Aufgaben gehörte es den Delegationsmitgliedern Informationen und Orientierungshilfen zu geben, Ansprechpartner für alle organisatorischen Probleme zu sein und kurzfristige Serviceleistungen zu erledigen. Konkret hieß dies u.a., den reibungslosen Transfer der Delegationsmitglieder vom und zum Flughafen sicherzustellen, Pläne für die Stadt und die Tagungshotels bereitzuhalten sowie natürlich Tipps für das kulturelle Angebot in und um Düsseldorf zu geben, wenn erforderlich auch die Unterstützung einzelner Delegationsmitglieder. Absprachen waren in der Regel mit dem „Head of Delegation“ (HOD) zutreffen, Arbeitssprache war dabei durchgehend Englisch. Alles im permanenten „stand-by-modus“ - also durchgehend 2,5 Tage lang.

Neben den zahlreichen Aufgaben und dem dichtgedrängten Ablaufplans blieb den LOs noch etwas Zeit, um einen Eindruck von der spannenden Konferenzatmosphäre zu gewinnen, insbesondere auch dafür, die zahlreichen Konferenzteilnehmer aus dem Bereich Politik, Wirtschaft und Medien aus der Nähe zu sehen. Zum Abschluss der Konferenz gab es ein „Family Foto“ mit der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie, Brigitte Zypries.

„Man verliert die Scheu, sich neuen Herausforderungen zu stellen“, meint Linus Knappe nach 2,5 Tage voller informativer und spannender Eindrücke. Seine weiter gewonnene organisatorische Erfahrung will er nun gewinnbringend in seiner täglichen Arbeit einsetzen. „Jederzeit wieder“, sagt Linus Knappe!



Richter des Sozialgerichts Duisburg besuchen den Duisburger Stadtteil Marxloh

Über kaum einen Stadtteil Deutschlands finden sich so viele negative Berichte, wie über Duisburg-Marxloh. Ob Armutszuwanderung aus Süd-Osteuropa, Schrottimmobilien, Ghettoisierung: Stets wird Duisburg-Marxloh als Negativbeispiel auf- und vorgeführt. Das Sozialgericht Duisburg hat über zahlreiche Klagen und Eilanträge zu entscheiden, in denen es oftmals um Sozialleistungsansprüche von in Marxloh lebenden EU-Bürgern aus Rumänien und Bulgarien geht. So mancher Akteninhalt und die Berichterstattung gäben durchaus Anlass zu Fatalismus. Doch vor Ort zeichnen die Mitarbeiter des Marxloher-Vereins „Tausche-Bildung-für-Wohnen



e.V.“ (<http://www.tbfw-marxloh.org/>) ein anderes, differenziertes Bild. Der Verein hat sich die Förderung von Bildung und Teilhabe von benachteiligten Kindern in Duisburg-Marxloh auf die Fahnen geschrieben. Lena Wiewell, Vorstandsvorsitzende des Vereins begrüßte mit ihren Mitarbeitern und „Patenkindern“ am Freitag, den 13.10.2017 ein Dutzend Richterinnen und Richter des Sozialgerichts Duisburg. Zunächst erfolgte dabei eine Stadtteilführung, bei der neben der unbestrittenen Segregation und dem Bausubstanzverfall im Viertel auch die positiven Seiten von Marxloh, etwa der liebevoll gepflegte Grüngürtel, die Industrieromantik und das pulsierende, durchmischte und geschäftstüchtige Leben auf der Weseler Straße besichtigt wurden. Anschließend erfolgte ein Erfahrungsaustausch mit den Paten am Sitz des Vereins. Gegenstand waren dabei insbesondere die Schwierigkeiten für die in Marxloh lebenden Kinder Bildungs- und Teilhabeleistungen (sog. BuT-Leistungen) zu erhalten. Die Eltern sind oftmals – u.a. wegen fehlender Sprachkenntnisse - nicht in der Lage die für jedes Kind zu stellenden Anträge auszufüllen. Zudem werden die Leistungen meistens nur für kurze Zeit gewährt und müssen dann erneut beantragt werden. Für betroffene Kinder, Schulen und Verein wäre es wünschenswert ein unbürokratisches Verfahren zu finden, um BuT-Leistungen zu erhalten. Alternativ dazu geht der Verein aufgrund der hohen bürokratischen Hürden zunehmend dazu über, mittels Spenden und „Ich-will-Stipendien“ benachteiligte Kinder des Viertels zu fördern. Die Richterinnen und Richter des Sozialgerichts sind mit einer Vielzahl von Eindrücken aus dem Erfahrungsaustausch gegangen. Beeindruckt zeigten sich die Richterinnen und Richter dabei insbesondere von dem großen persönlichen Einsatz der Paten, aber vor allem von der großen Lernwilligkeit und Lernbereitschaft der noch sehr jungen Paten Kinder.

http://sg-duisburg.lv.justiz.nrw.de/beh_aktuelles/beh_meldungen/Besuch-Marxloh/index.php



Hospitation im Job-Center

Seit Mai 2015 haben Richterinnen und Richter des Sozialgerichts Duisburg die Möglichkeit, im Jobcenter Düsseldorf zu hospitieren. Bei der Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende treten - neben den Rechtsfragen des SGB II - häufig praktische Fragen und Probleme auf, die in erster Linie mit der Bearbeitung im Jobcenter verbunden sind. Die für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Richterinnen und Richter haben regelmäßig kein oder nur ein unvollständiges Bild

der Arbeitsabläufe und der Arbeitsanforderungen eines Jobcenters. Die Hospitanten lernen die Organisation und die Strukturen eines Jobcenters kennen. Sie können sich mit den organisatorischen Abläufen und mit der Situation vertraut machen, auf die ein Leistungsempfänger im Kontakt mit dem Jobcenter regelmäßig stößt. Die Hospitanten erhalten so Einblicke in die gewöhnlichen, alltäglichen (Arbeits-) Abläufe des Jobcenters. Grundsätzlich erfolgt die Hospitation an 3 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in der Zeit zwischen (frühestens) 7:30 Uhr bis (spätestens) 16:00 Uhr. Die Hospitationstage können von jedem Hospitanten individuell über den Ansprechpartner des Sozialgerichts mit dem Jobcenter vereinbart werden.

Um potentielle Interessenskonflikte zu vermeiden, erfolgt die Hospitation in einem Jobcenter außerhalb des Gerichtsbezirks für den das Sozialgericht zuständig ist.

Es erfolgt keinerlei Mitarbeit oder sonstige Beteiligung an der Bearbeitung der Fälle des Jobcenters. Der Hospitant hat in der Rolle des bloßen Beobachters jedoch die Möglichkeit, Fragen an die Mitarbeiter des Jobcenters zu stellen.



v. l.: PräsSG Scheer, Ri'inSG awAfR'in Schneider, Geschäftsführer Zielonkowsky, stellv. Geschäftsführer Wiglow, GeschäftsführerOperativ Weinand)

Kontakt



Herausgeber:	Der Präsident des Sozialgerichts Duisburg
Pressesprecher: stv. Pressesprecher:	Richterin am Sozialgericht als weiterer Aufsicht führende Richterin Dina Schneider Richter am Sozialgericht als weiterer Aufsicht führender Richter Andreas Ostheimer
Anschrift:	Sozialgericht Duisburg, Mülheimer Straße 54,47057 Duisburg
Telefon:	0203 / 3005-301
Fax:	0203 / 3005-302
Internet:	www.sg-duisburg.nrw.de
E-Mail:	pressestelle@sg-duisburg.nrw.de